

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter
von Presse und Rundfunk
— Drucksachen 7/2539, 7/3118, 7/3374 —**

Berichtersteller: Minister Dr. Schwarz

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 150. Sitzung am 21. Februar 1975 beschlossene Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk — Drucksachen 7/2539, 7/3118 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Bonn, den 12. Juni 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	Dr. Schwarz
Vorsitzender	Berichtersteller

Anlage**Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk****1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 111 n StPO)**

§ 111 n Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschlagnahme eines periodischen Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.“

2. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

In Artikel 6 wird das Datum „1. April 1975“ durch das Datum „1. August 1975“ ersetzt.